

Verfahrens bildet, wird damit auch die Bedeutung der Stellung des Beschuldigten oder Angeklagten (gern. § 15 Abs. 4 StPO ist Beschuldigter der Bürger, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, und Angeklagter, derjenige, gegen den die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen wurde) im Strafverfahren charakterisiert. Der Beschuldigte und der Angeklagte stehen im Mittelpunkt des Strafverfahrens, denn über ihre Verantwortlichkeit gilt es eine gerechte, der Wahrheit entsprechende, überzeugende und wirksame Entscheidung zu treffen. In ihrer Stellung kommt die Funktion und das Wesen des sozialistischen Strafverfahrens unmittelbar zum Ausdruck. Im sozialistischen Strafverfahren geht es um den Menschen und nicht gegen ihn, dem entspricht die Gestaltung der Rechte und Pflichten des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren durch die StPO. Ihren gesetzlichen Ausdruck findet die Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten vor allem in der Grundsatzbestimmung des § 15 StPO und in den Vorschriften über die Verteidigung (§§ 61 ff. StPO). Darüber hinaus stehen die Grundsatzbestimmungen des ersten Kapitels des StGB und der StPO in engem Zusammenhang damit. In vielen weiteren Bestimmungen der StPO wird die Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten konkretisiert.

**Die Stellung des Beschuldigten oder Angeklagten im Strafverfahren wird bestimmt durch die Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und durch die Erfordernisse der Bekämpfung der Kriminalität.**

„Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates.“<sup>27</sup> In der sozialistischen Gesellschaft ist der Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung Sache aller und dient einem jeden. Im Beschluß des Staatsrates vom 30. 1. 1961<sup>28</sup> heißt es deswegen u. a.: „Das gesamte Verfahren von Beginn der Ermittlungen an zeigt so das neue Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates zu den Menschen.“ Die Masse der Straftaten in der DDR ist dadurch gekennzeichnet, daß sich der Täter durch ihre Begehung nicht außerhalb der Gesellschaft stellt und die Straftat nicht Ausdruck eines antagonistischen Widerspruchs zwischen Täter und sozialistischer Gesellschaft ist. Die im Kapitel „Die Funktion des Strafverfahrens“ herausgearbeitete Funktion, die vor allem eine Menschenführungsfunktion darstellt, bestimmt die humanistische Gestaltung der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Verfahren. Auch mit der Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafverfahren realisiert die sozialistische Gesellschaft ihre Verantwortung für den Menschen, für seinen Schutz, seine Erziehung und Entwicklung im Sinne der sozialistischen Menschengemeinschaft. Die Achtung der Rechte und der Würde auch des Beschuldigten und des Angeklagten sind deswegen grundlegendes Gebot des sozialistischen Strafverfahrens (vgl. auch § 3 StPO). Die politisch-erzieherische, gesellschaftsgestaltende Funktion des Strafverfahrens verlangt die Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten und des Angeklagten auf aktive Mitwirkung als sein wichtigstes und seine Stellung charakterisierendes Recht. Im Strafverfahren geht es um die Herstellung der vollen Einheit der gesellschaftlichen Erfordernisse mit den individuellen Interessen durch Überwindung von in Konflikten Aus-

27 Art. 2 Abs. 1 der Verfassung der DDR  
28 GBl. I, 1961, S. 3